

Fußball-Sport-Club Eisbergen e.V.

Geschäftsordnung des Vereins

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1. Der am **30.04.1948** gegründete Verein „Fußball-Sport-Club Eisbergen e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Jugendabteilung (**hier die aktuelle Vereinsjugendordnung**), der **Beitrags- und Gebührenordnung**, sowie zum Vorstand und Vertretung, zum Ehrenamt, zum Aufwendungsersatz, zur Reparaturklausel, zum **neuen Bundesdatenschutzgesetz** und zu den Persönlichkeitsrechten sowie unter Beachtung der Abgabenordnung diese Geschäftsordnung.
2. Die **Mitgliederversammlungen** sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle **weiteren Versammlungen** sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die anwesenden Mitglieder der Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen richtet sich grundsätzlich nach **§ 9** der Satzung des Vereins. Die Einberufung zu den übrigen Versammlungen richtet sich grundsätzlich nach **§ 12** der Satzung.
2. Eingeladen werden alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes dieser anwesenden Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und hat das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls stimmberechtigt.
3. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden lädt der 3. Vorsitzende zu allen Versammlungen ein. Finden Sitzungen des Vereinsjugendausschusses im Jugendbereich statt, so ist der 1. Vorsitzende des Vereins bzw. seine Verhinderungsvertreter, bzw. der **Schatzmeister**, bzw. der **Schriftführer** unter Mitteilung der Tagesordnung zu informieren.
4. Die Einberufungen zur Vereinsjugendversammlung und zur Vereinsjugendausschusssitzung richten sich insbesondere nach den Bestimmungen der Vereinsjugendordnung.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Teilnehmer zur Beratung und zur Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem jeweiligen Versammlungsleiter schriftlich mitgeteilt werden.
2. Besteht eventuell eine Rednerliste, so ist außerhalb dieser Rednerliste über die Dringlichkeit eines Antrages abzustimmen, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit begründet hat.
3. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Verhinderungsvertreter

(vgl. auch § 2 Abs. 3; nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den jeweiligen Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist bei Bedarf eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragungen erfolgen, wenn erforderlich, in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste, wenn diese besteht.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort, wenn gewünscht. Sie können sich auch außerhalb einer eventuellen Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der eventuellen Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung gilt für alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Anträge an andere Organe des Vereins (§ 8 der Vereinssatzung) können nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.

2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge spätestens **5** Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
4. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
5. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 16 der Satzung.
7. Für die Handhabung von Anträgen zu Vereinsjugendversammlungen und zu Vereinsjugendausschusssitzungen gelten die Bestimmungen der Vereinsjugendordnung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins (§ 8 der Satzung) sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Vereinsjugendausschuss ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder aus dem Jugendbereich im Rahmen ihrer Kompetenzen beschlussfähig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb einer eventuellen Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind bei Bedarf die Namen der noch in einer eventuellen Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter bzw. dem Wahlleiter deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter bzw. dem Wahlleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
4. Zusatz- bzw. Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung gilt das jedoch nur, wenn der Antrag von mindestens **20** Stimmberechtigten unterstützt wird.
6. Eine namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter bzw. der Wahlleiter jedoch zur Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderungsanträgen entscheidet jedoch nur eine Zwei-Drittel-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
10. Auf den Antrag von mindestens zehn (zwanzig in der Mitgliederversammlung) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, in namentlicher oder in geheimer Weise gerichtet werden.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
3. Namentliche und geheime Wahlen sind grundsätzlich in der vorbeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Vor namentlichen und geheimen Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
5. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
6. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Das gilt sowohl bei offener Abstimmung als auch bei einer namentlichen oder geheimen Wahl.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter bzw. durch den Wahlausschuss über den Wahlleiter festzustellen und den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bekanntzugeben. Die Gültigkeit und der Ausgang der Wahl sind im Protokoll ausdrücklich festzuhalten.
9. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder der Organe des Vereins während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Beschlüsse

1. Grundsätzlich gilt, dass alle Beschlüsse in den jeweiligen Versammlungen (Jahreshauptversammlung der Mitglieder, Vorstandssitzungen, Vorstandsrunden, Vereinsjugendausschusssitzungen) mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Teilnehmern

- gefasst werden, wobei jedes Mitglied bzw. jeder Teilnehmer eine Stimme hat.
2. Eine geheime Abstimmung bzw. Namensabstimmung in den jeweiligen Versammlungen ist vorzunehmen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. Teilnehmer dies verlangen.
 3. Beschlüsse zur Satzungsänderung können **nur** von der Jahreshauptversammlung oder von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, wobei die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind vom Protokollführer Protokolle zu führen. Die Protokolle sind innerhalb von längstens vier Wochen den jeweiligen Versammlungsteilnehmern (ausgenommen davon sind Jahreshauptversammlungen der Mitglieder und Vereinsjugendversammlungen) auszuhändigen.
2. Protokolle über Vereinsjugendversammlungen und über alle Vereinsjugendausschusssitzungen sind auch an den Vorstand nach § 26 BGB des Vereins zu geben.

§ 14 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht ist durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus maximal fünf Personen. Grundsätzlich wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB kann beschließen, dass der 1. Vorsitzende grundsätzlich aus Gründen der Vereinfachung den Verein allein innen und außen vertreten kann.
4. Unterschriftsberechtigt sind entgegen dem Vorstandsbeschluss zur Einzelvertretung jedoch immer nur zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinsam bezüglich gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung.

§ 15 „Ehrenamtlichkeitsklausel“

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB üben grundsätzlich ihr Vereinsamt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 16 Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein nur einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen, jedoch nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins und im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes nach § 26 BGB.

Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes im Rahmen des steuerlichen Freibetrages pro Jahr kann geleistet werden. Der Anspruch ist an und im Vorstand nach § 26 BGB bis spätestens zwei Wochen vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr geltend zu machen. Ist das nicht der Fall, ist der Anspruch verwirkt.

§ 17 „Reparaturklausel“

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand nach § 26 BGB Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand nach § 26 BGB hat die textlichen notwendige Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Vorstandsbeschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der notwendigen Textänderung zur Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und der Ziele und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder auf der Grundlage von Pflichtangaben und freiwilligen Angaben aus den Beitrittserklärungen und Änderungsanträgen jeweils in Verbindung mit datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der notwendigen Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten. Durch die Mitgliedschaft in Verbindung mit der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien (Internet, Facebook) zu. Der Datenschutz in Verbindung mit den Persönlichkeitsrechten der Mitglieder erfolgt unter stringenter Erfüllung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

Diese **Geschäftsordnung** ist in der **Vorstandssitzung** innerhalb der Vorstandsrunde am **18. März 2019** vorgetragen, besprochen und vom **Vorstand** am **18. März 2019** **einstimmig beschlossen** worden. Sie dient als **Ergänzung** und zur **ordnungsgemäßen Umsetzung** der **Satzung** des Vereins. Die **Geschäftsordnung** tritt am **26. Juli 2019** gemäß **Beschluss** der **Mitgliederversammlung** vom **26. Juli 2019** anstelle der am **10. Juli 2015** beschlossenen Geschäftsordnung in Kraft.

Unterschriften des Vorstandes nach § 26 BGB

gez. Thomas Schlüter

.....
Thomas Schlüter 1. Vorsitzender

gez. Antonio Furioso

.....
Antonio Furioso, 2. Vorsitzender

gez. Oliver Tetz

.....
Oliver Tetz, 3. Vorsitzender

gez. Florian Vauth

.....
Florian Vauth, Kassenwart

gez. Friedrich Ackmann

.....
Friedrich Ackmann, Schriftführer

Mitgliederversammlung

gez. Thomas Schlüter

.....
Thomas Schlüter, Versammlungsleiter

gez. Friedrich Ackmann

.....
Friedrich Ackmann, Protokollführer

